KANTON
LUZERN

Merkblatt

Massnahmenbeschrieb «Getreide in weiter Reihe, Typ Feldhase»
zur Förderung von Feldhasen

Einleitung

«Getreide in weiter Reihe, Typ Feldhase» ist ab 2025 (wie bereits 2018 bis 2022), eine Massnahme welche ausschliesslich im Rahmen der Vernetzung in Vernetzungsprojekten mit vorgesehener Förderung von Feldhase oder Feldlerche vereinbart werden kann.

Ab dem Jahr 2025, das heisst ab Herbstsaaten 2024 wird kein QI-Beitrag mehr ausgerichtet, die Massnahme wird mit einem Vernetzungsbeitrag von Fr. 600.-/ha unterstützt. Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-Anforderung (7% BFF-Anteil) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV). Betriebe, welche die Massnahme Getreide in weiter Reihe anmelden möchten, müssen mit Biodiversitätsförderflächen bei einem Vernetzungsprojekt mitmachen und die entsprechende Getreidefläche muss in einem Perimeter eines Vernetzungsprojektes liegen.

Generell haben Massnahmen wie «Getreide in weiter Reihe», die zu einem höheren Deckungsangebot führen, grundsätzlich eine positive Wirkung auf den Feldhasenbestand. Störungsarme und Deckungsreiche Lebensräume helfen dem Feldhasen, um den Frassdruck durch Beutegreifer (Fuchs, Greifvögel, Marder, streunende Katzen, freilaufende Hunde, usw.) und somit die hohe Sterblichkeit der Junghasen zu senken. Das Getreide in weiten Reihe bietet den Feldhasen insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht einen Lebensraum und Deckung. Ergänzende Massnahmen zur Feldhasenförderung – insbesondere für die Jahreszeiten ohne hohem Getreide - sind beispielsweise das Fördern von Brachen, Krautsäumen und Strukturen (z.B. Hecken) oder eine weniger intensive Bewirtschaftung des Kulturlandes.

Feldhase

Feldlerche

Anforderungen

Ansaat / ungesäte Reihen / Saatmenge

Beitragsberechtigt sind Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide und das Getreide muss erntereif gedroschen werden. Wird die Kultur vor dem Reifezustand siliert, ist dies zu melden (Art. 100 DZV), die Kultur ist in dem Fall zu ändern auf Getreide siliert (Code 543). Mit der Änderung der Kultur fällt die Berechtigung der Beiträge für Getreide in weiter Reihe weg.

Die Getreideansaat hat mit ungesäten Reihen zu erfolgen. Der **Abstand der Reihen in ungesäten** Bereichen beträgt mindestens 30 cm; das heisst zum Beispiel bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.
Mindestens 40 % der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren. Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.

Dies ergibt als Beispiele folgende mögliche Saatbilder (1=gesät; 0=ungesät):

Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät:
1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1

oder gleiche Sämaschine mit Ausrichtung auf Fahrgassen:
1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:
1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1

Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber auch nicht Pflicht. Die Anforderung der ungesäten Reihen gilt auch für die Quersaaten an den Stirnseiten der Flächen und am Rand entlang der Längsseiten.

Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, das heisst die Saatmenge **muss** bezogen auf die Fläche um **mindestens 40 % reduziert** werden.

Untersaaten mit Klee oder Einsaaten mit Gras-Kleemischungen sind erlaubt.

Für die Umzäunung der Getreidefelder zum Schutz vor Schwarzwildschäden sind Litzen zu verwenden; Flexinetze sind nicht erlaubt. Ausnahmen können im Zusammenhang mit der Feldlerchenförderung vereinbart werden.

Lage

Es können nur Getreideflächen angemeldet werden, die zusammenhängend mindestens 20 Aren gross sind und eine Breite von mindestens 20m aufweisen. Die Flächen dürfen nicht mehr als an einer Seite direkt an einer viel befahrenen Strasse liegen.

Der Vernetzungsbeitrag kann nur an Betriebe ausgerichtet werden, welche bei einem Vernetzungsprojekt mitmachen und nur für Getreideflächen, welche in einem Vernetzungsperimeter liegen.

Düngung und Pflanzenschutzmittel

Unkräuter dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. Im Herbst sind Herbizidanwendung und

Striegeln erlaubt. Pflanzenschutzbehandlungen mit Produkten anderer Kategorien als Herbiziden (z. B. Fungizide) sind erlaubt. Alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen dementsprechend für Behandlungen von Getreide im Feldbau zugelassen sein.

Die Düngung **muss** entsprechend dem tieferen Ertragspotential durch die reduzierte Saat ebenfalls reduziert werden.

Zusätzliche Empfehlungen

Ein Verzicht von Herbiziden und Insektiziden erhöht das Nahrungsangebot für Feldhasen und bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche.
Die Massnahme lässt sich gut mit den Massnahmen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso) und Verzicht auf Herbizide oder der Anlage von Ackerschonstreifen kombinieren. Ackerschonstreifen gelten als BFF und die Massnahme Getreide in weiter Reihe kann daher bei diesen auch mit weiter Reihe nicht nochmals abgegolten werden.

Hinweis zur Förderung der Feldlerche

Die Massnahme kann zur Feldlerchen Förderung optimiert werden, mit der Wahl von grannenlosen Getreidearten, welche die weiten Reihen mit ihren Ähren weniger schliessen, und mit einem Abstand von mehr als 200m zum Wald oder zu anderen hochragenden Strukturen. In der Beratung via Vernetzungsprojekt soll in Feldlerchenfördergebieten speziell darauf hingewiesen werden.

Anmeldung / Erfassung Datenerhebung

Betriebe, die bei einem Vernetzungsprojekt mitmachen, melden die entsprechend angesäten Flächen jeweils mit der Datenerhebung im Februar an. Die Anmeldung erfolgt in Agate / kantonale Datenerhebung direkt auf der Getreidekultur im GIS, als Massnahme «Getreide in weiter Reihe, Typ Feldhase». Die Trägerschaft bestätigt die Massnahme Vernetzung in Agate / Portal Trägerschaften.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Biodiversität und Natürliche Ressourcen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Juli 2024